

## Amtliche Bekanntmachung

### Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 4. Juli 2019

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 15. Mai 2019 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, folgende Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 25. Juni 2019 – 42 – 6410/A0002/V007 genehmigt worden.

#### Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2003 vom 16. Dezember 2003), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 4. August 2016 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2016 vom 15. September 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet: Arzneimittelinformation
5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen“

b) In Absatz 2 wird folgender Bereich angefügt:

„6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Überschreitet die Weiterbildungszeit das Doppelte der Mindestweiterbildungszeit, gilt die Teilnahme an der Weiterbildung als beendet; dieser Zeitraum wird um Zeiten der Unterbrechung verlängert, höchstens jedoch auf das Dreifache der Mindestweiterbildungszeit.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung sind Projektarbeiten neben den sechs Lehrproben nicht erforderlich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie

4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
  5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
  6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
  7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen“
- b) Folgender Bereich wird angefügt:  
„6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Abweichend von Absatz 1 darf die Bezeichnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 nur zusammen mit der Bezeichnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 geführt werden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. Die nach einer bisher gültigen Fassung dieser Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.“
5. Nach § 15 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Abweichend von Absatz 3 wird die Urkunde für die Bezeichnung nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 nur ausgestellt, soweit ein Recht zum Führen der Bezeichnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 besteht.“
6. Nach § 20 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Apotheker, die der Kammer angehören und die sich bis zum Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung zum Fachapotheker befinden, die aufgrund der Änderung nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung ist, können ihre Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer in der jeweils gültigen Fassung weiterführen. § 17 gilt hierbei sinngemäß.“
- „(6) § 3 Absatz 5 Satz 1 findet auf Weiterbildungen, die vor dem 05.07.2019 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, erst ab dem 01.01.2022 Anwendung.“
7. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I – Gebiete wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Gebiet wird im Abschnitt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ unter der Position „Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete“ nach dem Spiegelstrich „Pharmazeutische Analytik“ folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„- Pharmazeutische Analytik und Technologie“
- bb) Im 2. Gebiet wird im Abschnitt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ unter der Position „Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete“ folgender Spiegelstrich angefügt:  
„- Pharmazeutische Analytik und Technologie“
- cc) Das 3. Gebiet wird wie folgt gefasst:  
**„3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie**  
Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:
- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
  - die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die

- Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
  - die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
  - die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, sodass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet:

- Toxikologie und Ökologie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Klinische Pharmazie
- Arzneimittelinformation
- Öffentliches Gesundheitswesen.“

dd) Das 4. Gebiet wird aufgehoben.

ee) Das 5. Gebiet wird zum 4. Gebiet.

ff) Das 6. Gebiet wird zum 5. Gebiet und im Abschnitt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“

folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Pharmazeutische Analytik und Technologie“

- gg) Das 7. Gebiet wird zum 6. Gebiet.
  - hh) Das 8. Gebiet wird aufgehoben.
  - ii) Das 9. Gebiet wird zum 7. Gebiet.
- b) Abschnitt II – Bereiche wird wie folgt geändert:
- aa) Im 5. Bereich wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ jeweils die Zahl „10“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - bb) Folgender Bereich wird angefügt:

### **„6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus**

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards

- zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.“

### Artikel 2

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

---

Genehmigt.

Potsdam, den 25. Juni 2019

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg  
Im Auftrag

Kathrin Küster (Siegel)

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 4. Juli 2019

Jens Dobbert  
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg